Satzung

Beschlossene Version vom 07.12.24
(Mitgliederversammlung Recklinghausen)

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Deutsche Multiple Sklerose Gesellschaft Landesverband Nordrhein-Westfalen“. Er ist Mitglied der „Deutschen Multiple Sklerose Gesellschaft Bundesverband e.V.“ (DMSG). Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.".

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Verein mit Sitz in Düsseldorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege; insbesondere

(a) die Verbesserung und Erweiterung der Betreuung, Behandlung und Rehabilitation der Personen, die an „Multiple Sklerose" und ähnlichen Erkrankungen leiden, Förderung der Teilnahme dieses Personenkreises am Leben in der Gemeinschaft, auch in der Begegnung mit Nichtbehinderten

(b) Verbreitung der Kenntnis in der Öffentlichkeit über diese Krankheiten, Förderung der Forschung über deren Entstehung, Behandlung und Heilung

(c) Förderung der Weiterbildung und Beratung der an Multiple Sklerose Erkrankten, ihrer Angehörigen, der ehrenamtlichen Helfer, der Ärzte und Fachkräfte, die sich mit der Multiple Sklerose und ähnlichen Erkrankungen von Berufs wegen beschäftigen.

(d) Beratung, Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen, die der Förderung und Rehabilitation der unter (a) beschriebenen Personen dienen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Organisatorischer Aufbau

(1) Die DMSG in NRW gliedert sich in den Landesverband, die Ortsvereinigungen und Kontaktkreise.

(2) Rechtlich selbstständige Ortsvereinigungen gestalten die MS-Arbeit vor Ort eigenverantwortlich auf der Grundlage der vom Landesrat hierzu beschlossenen Grundsätze.

(3) Die Satzungen der Ortsvereinigungen dürfen keine Widersprüche zu der Satzung des Bundesverbandes und des Landesverbandes enthalten.

(4) Kontaktkreise im Landesverband sind vom Vorstand anerkannte, nicht rechtsfähige Gruppen von Mitgliedern ohne eigene satzungsmäßige Organe, die sich mit dem Ziel der Selbsthilfe zusammengeschlossen haben. Sie wählen sich örtliche Sprecher. Aufgabenwahrnehmung, Organisation und Namensführung der Kontaktkreise werden durch Rahmenvorgaben des Landesverbandes geregelt.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

§ 4a Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Verein zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

(2) Die Mitglieder des Landesverbandes sind gleichzeitig Mitglieder des Bundesverbandes. Sie üben ihre Rechte im Rahmen des Landesverbandes aus. Mitglieder des Landesverbandes können gleichzeitig Mitglieder von rechtlich selbständigen Ortsvereinigungen sein oder sich den Kontaktkreisen des Landesverbandes anschließen.

§ 4b Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in einer Vorstandssitzung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 4c Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dieser Beitrag kann vom Vorstand aus besonderen Gründen erlassen oder ermäßigt werden.

(3) Die Höhe des Jahresbeitrages für juristische Personen wird im gegenseitigen Einvernehmen vom Vorstand festgesetzt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Landesrat und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, drei Stellvertretern und dem Schatzmeister. Dem Vorstand muss mindestens ein MS-erkranktes Mitglied angehören

(2) Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 7a Aufgaben des Vorstands

(1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
   a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
   b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Landesrats,
   c. die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Aufstellung des Haushalts und die Anfertigung des Jahresberichts,
   d. die Aufnahme und der Ausschluss der Mitglieder.

(2) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er ist berechtigt, die Führung laufender Geschäfte einem hauptamtlichen Geschäftsführer zu übertragen.

§ 7b Wahl des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln offen gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Jedes Mitglied hat das Recht, den Antrag auf geheime Wahl zu stellen. Über diesen Antrag wird per einfachem Mehrheitsbeschluss abgestimmt.

(3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 7c Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

(3) Eine Vorstandssitzung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Sitzung in Präsenz oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorsitzende.

(4) Schriftliche Umlaufbeschlüsse – auch per E-Mail – sind grundsätzlich zulässig. Sie erfordern eine Rückmeldung der Mehrheit des Gremiums. Beschlüsse werden dann mit einfacher Mehrheit angenommen.

§8 Landesrat

(1) Ihm gehören an:

1. Die Mitglieder des Vorstandes.
2. Zehn weitere Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung gewählt werden. Von diesen zehn Mitgliedern müssen mindestens vier Mitglieder an MS erkrankt sein.

§ 8a Aufgaben des Landesrats

(1) Der Landesrat beschließt den vom Vorstand aufgestellten Haushalt des Landesverbandes.

(2) Der Landesrat beschließt Grundsätze für die Aufgabenwahrnehmung aller Gliederungen des Landesverbandes.

(3) Der Landesrat wählt die Mitglieder des Beirats MS-Erkrankter und der DMSG-Gliederungen.

§ 8b Wahl des Landesrats

(1) Die Mitglieder des Landesrates, die nicht Teil des Vorstandes sind, werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(2) Die Landesratsmitglieder, die nicht Teil des Vorstandes sind, werden als Liste en bloc offen gewählt. Jedes Mitglied hat das Recht, den Antrag auf geheime Wahl zu stellen. Über diesen Antrag wird per Mehrheitsbeschluss abgestimmt. Im Falle einer geheimen Wahl werden die Mitglieder einzeln in geheimer Abstimmung gewählt.

(3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Landesrat aus, so ist der Vorstand berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Landesrat zu wählen.

§ 8c Beratung und Beschlussfassung des Landesrats

(1) Den Vorsitz im Landesrat führt der Vorsitzende des Vorstandes. Sitzungen des Landesrates werden vom Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder einberufen. Der Landesrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Die Beschlüsse des Landesrats sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Landesrates zu unterschreiben.

(3) Eine Landesratssitzung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Sitzung in Präsenz oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorsitzende.

(4) Schriftliche Umlaufbeschlüsse – auch per E-Mail – sind grundsätzlich zulässig. Sie erfordern eine Rückmeldung der Mehrheit des Gremiums. Beschlüsse werden dann mit einfacher Mehrheit angenommen.

§9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Verbandes.

§ 9a Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

(1) Änderungen der Satzung,
(2) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
(3) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
(4) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Landesrates,
(5) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
(6) die Wahl von zwei Kassenprüfern,
(7) die Auflösung des Vereins.

§ 9b Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung soll einmal jährlich einberufen werden; sie muss mindestens alle zwei Jahre stattfinden. Die Einberufung durch den Vorstand erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung über das MS-Magazin.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 9c Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf Teilnehmerzahl beschlussfähig.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§10 Kassenprüfer

(1) Zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(2) Die Kassenprüfer werden einzeln offen gewählt. Jedes Mitglied hat das Recht, den Antrag auf geheime Wahl zu stellen. Über diesen Antrag wird per Mehrheitsbeschluss abgestimmt. Im Falle einer geheimen Wahl werden die Mitglieder einzeln in geheimer Abstimmung gewählt.

(3) Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so ist der Vorstand berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung als Kassenprüfer zu wählen.

§11 Beiräte

Im Landesverband werden beratende Beiräte gebildet:

(1) Der Beirat MS-Erkrankter und der DMSG-Gliederungen

(2) Der Medizinische Beirat

§ 12 Der Beirat MS-Erkrankter und der DMSG-Gliederungen

(1) Dem Beirat MS-Erkrankter und der DMSG-Gliederungen gehören bis zu 15 Mitglieder an:

1. Mindestens die Hälfte der Mitglieder muss an MS erkrankt sein.
2. Mindestens fünf Mitglieder müssen einem DMSG-Kontaktkreis angehören.
3. Mindestens drei Mitglieder müssen einer DMSG-Ortsvereinigung angehören.

§ 12a Aufgaben des Beirats MS-Erkrankter und der DMSG-Gliederungen

(1) Der Beirat hat die Aufgabe, über die besonderen Aufgaben und Probleme der MS-Erkrankten, der Kontaktkreise und der Ortsvereinigungen zu beraten,

(2) den Erfahrungs- und Meinungsaustausch zu fördern

(3) Anträge und Anregungen an den Vorstand und den Landesrat zu richten.

(4) Ein aus dem Beirat entsandtes selbst erkranktes Mitglied vertritt den Landesverband NRW auf Bundesebene in einem entsprechenden Gremium – momentan der Bundesbeirat MS-Erkrankter (BBMSE). Die Ergebnisse sollen dem Vorstand berichtet werden.

§ 12b Wahl des Beirats MS-Erkrankter und der DMSG-Gliederungen

(1) Die Mitglieder des Beirats werden vom Landesrat in der konstituierenden Sitzung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch den Landesrat ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(2) Die Mitglieder des Beirates werden als Liste en bloc offen gewählt. Jedes Mitglied des Landesrats hat das Recht, den Antrag auf geheime Wahl zu stellen. Über diesen Antrag wird per Mehrheitsbeschluss abgestimmt. Im Falle einer geheimen Wahl werden die Mitglieder einzeln in geheimer Abstimmung gewählt.

(3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Beirat aus, so ist der Landesrat berechtigt, ein Mitglied des Vereins in den Beirat zu wählen.

§ 12c Arbeit und Empfehlungen des Beirats

(1) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Die Beiräte können sich eine Geschäftsordnung geben, die vom Landesrat zu genehmigen ist. Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende des Beirats in Abstimmung mit dem Vorstand des Landesverbandes ein.

(2) Die Ergebnisse des Beirats sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Beirats zu unterschreiben.

(3) Eine Beiratssitzung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Sitzung in Präsenz oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorsitzende.

§ 13 Der Medizinische Beirat

(1) Der Medizinische Beirat besteht aus mindestens neun Fachleuten. Ihm gehören mit der Betreuung von MS-Kranken erfahrene und an der Arbeit der DMSG besonders interessierte Fachleute aus Medizin, Psychologie und angrenzenden Fachbereichen an.

§ 13a Aufgaben des Medizinischen Beirats

(1) Der Medizinische Beirat soll Gutachten und Stellungnahmen zu Vorschlägen und Anfragen abgeben, die sich auf die ärztliche Mitwirkung im Rahmen der Arbeit des Landesverbandes beziehen.

(2) Er kann Anträge und Anregungen an den Vorstand und den Landesrat richten.

§ 13b Berufung des Medizinischen Beirats

(1) Drei Mitglieder des Beirates werden auf vier Jahre vom Vorstand berufen.

(2) Diese können jeweils mindestens sechs weitere erfahrene Fachleuchte zuwählen, von denen mindestens einer ein Psychologe sein soll.

(3) Die Amtszeit dieser durch den Beirat gewählten Mitglieder ist an diejenige der drei vom Vorstand berufenen Mitglieder gebunden.

§ 13c Arbeit und Empfehlungen des Beirats

(1) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Die Beiräte können sich eine Geschäftsordnung geben, die vom Landesrat zu genehmigen ist. Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende des Beirats in Abstimmung mit dem Vorstand des Landesverbandes ein.

(2) Die Ergebnisse des Beirats sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Beirats zu unterschreiben.

(3) Eine Beiratssitzung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Sitzung in Präsenz oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorsitzende.

§14 Satzungsänderungen

(1) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung oder der Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen,

(2) Der Vorstand wird zu Anpassungen eines Satzungsentwurfs ermächtigt, soweit dies zur Eintragung eines Satzungsentwurfs in das Vereinsregister nach Vorgaben des Registergerichts notwendig ist sowie für den Fall, dass dies nach den Vorgaben der zuständigen Finanzverwaltung zum Beispiel zum Erhalt des Status als steuerbegünstigt notwendig ist. Die Änderungskompetenz des Vorstands umfasst redaktionelle Änderungen sowie materielle Änderungen, soweit diese den Charakter der jeweiligen Satzungsregelung nicht wesentlich verändert.

§ 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Multiple Sklerose Gesellschaft Bundesverband e.V. mit der Verpflichtung, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.